

**Tarifvertrag**  
**zur Eingruppierung**  
**von Jugendmusikschullehrkräften**  
**an der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg**  
**(TV Eingruppierung JMS)**

**vom 28. März 2014**

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Landesbezirk Hamburg -

diese zugleich handelnd für die  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
- Landesverband Hamburg -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## Präambel

Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg (JMS) ist eine Bildungseinrichtung, die die Aufgabe hat, Kinder und Jugendliche von sechs Monaten bis 25 Jahren an die Musik heranzuführen, ihre Fähigkeiten frühzeitig zu erkennen, sie individuell zu fördern und bei entsprechender Begabung ggf. eine studienvorbereitende Ausbildung zu erteilen. Die JMS ist ein Ort des musischen und personalen Lernens. Hierfür werden die Kinder und Jugendlichen von ihren Erziehungsberechtigten freiwillig angemeldet; es handelt sich um ein Angebot, keine Verpflichtung. Dabei ermöglicht die JMS gezielt auch Kindern aus sozial- und einkommensschwächeren Familien die musische Bildung (Singen, Tanzen, Musizieren sowie weitere musische Lernfelder) unter fachkundiger Anleitung.

## § 1

### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die als Jugendmusikschullehrkraft an der JMS eingesetzt werden und deren Arbeitsverhältnisse unter den Geltungsbereich des TV-L fallen. Für die Eingruppierung der Jugendmusikschullehrkräfte gelten die Vorschriften des TV-L sowie zusätzlich die folgenden besonderen Tätigkeitsmerkmale.

## § 2

### Tätigkeitsmerkmale

Jugendmusikschullehrkräfte sind wie folgt eingruppiert:

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Jugendmusikschullehrkräften Entgeltgruppe 9  
  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in der Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)
2. Jugendmusikschullehrkräfte mit entsprechender Tätigkeit Entgeltgruppe 9  
  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
3. Jugendmusikschullehrkräfte mit speziellen Tätigkeiten Entgeltgruppe 10  
  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
4. Jugendmusikschullehrkräfte als Leiterin/Leiter eines Fachbereichs Entgeltgruppe 11

5. Jugendmusikschullehrkräfte  
als Leiterin/Leiter eines Stadtbereichs

Entgeltgruppe 13

#### Protokollerklärung Nr. 1

Tätigkeiten nach den Ziffern 1, 2 und 3 sind der Unterricht von Kindern einschließlich Kleinkindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen als Anfänger oder als Fortgeschrittene, die sich im Jugendmusikschulunterricht zur Aufnahme eines Studiums an der Musikhochschule vorbereiten und die Aufnahmeprüfung absolvieren (Studienreife).

Jugendmusikschullehrkräfte unterrichten einzelne Kinder, aber auch in Klein- oder Großgruppen. Sie analysieren die Lernausgangslage in diesen Gruppen und gestalten Lernprozesse entsprechend der Spannbreite dieser Gruppen.

Die Lehrtätigkeit im Einzel- und Gruppenunterricht, als Leiterinnen und Leitern von Orchestern, Chören oder Bands, in der musikalischen Gestaltung von Tanz und Theater oder mit konzeptionell basierendem musischen Unterricht als soziales Training (z. B. Jamliner) setzt eine Kooperation mit dem übrigen Schul- und Freizeitumfeld der Schülerinnen und Schüler der JMS voraus. Dies schließt eine Zusammenarbeit mit den anderen Beschäftigten der JMS sowie der zuständigen Ämter und Behörden zum Wohle der Schülerinnen und Schüler mit ein.

#### Protokollerklärung Nr. 2

Spezielle Tätigkeiten sind das Unterrichten in mindestens zwei Fachbereichen, wobei die Fächer jeweils mit mindestens 25 Prozent der individuellen Arbeitszeit unterrichtet werden, der Unterricht in Gruppen mit mindestens vier Schülerinnen/Schülern, die Leitung von Ensembles, Orchestern oder Chören, die Begabtenförderung z. B. in Förderklassen oder der Studienvorbereitenden Ausbildung oder konzeptionell basierender musischer Unterricht als soziales Training (z. B. Jamliner).

#### Protokollerklärung Nr. 3

- (1) Jugendmusikschullehrkräfte sind Beschäftigte,
- a. die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer staatlichen Hochschule für Musik die Prüfung für Diplommusiklehrer,
  - b. die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung den Abschluss als Bachelor of Music oder Bachelor of Arts jeweils mit künstlerisch-pädagogischem Profil,
  - c. die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung den Abschluss als Master of Music oder Master of Arts jeweils mit künstlerischem Profil, der auf einem Bachelor of Music oder Bachelor of Arts jeweils mit künstlerisch-pädagogischem Profil aufbaut,

- d. die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule, einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung den Bachelor of Education mit künstlerisch-pädagogischem Profil,
- e. die nach einem mindestens zehnsemestrigen Studium an einer Musikhochschule, einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung die Teilprüfung Musik als Teil einer insgesamt bestandenen Ersten Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Master of Education für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I oder
- f. die das Zweite Staatsexamen als Musiklehrerinnen/Musiklehrer für allgemeinbildende Schulen im Fach Musik

mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Den Jugendmusikschullehrkräften nach Abs. 1 stehen gleich Beschäftigte, die keine der Prüfungen nach Abs. 1 abgelegt haben, jedoch eine gleichwertige Ausbildung nachweisen und die Tätigkeit von Jugendmusikschullehrkräften ausüben.

#### Protokollerklärung Nr. 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Jugendmusikschullehrkräften sind solche Beschäftigte, die nicht die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 3 erfüllen, jedoch die Tätigkeit von Jugendmusikschullehrkräften ausüben.

### § 3

#### **Schlussvorschrift**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.

Hamburg, den 28. März 2014  
AV17FHH.308

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.

Der Vorstand

Dr. Christoph Krupp

Für

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Landesbezirk Hamburg

